

## Niederschrift

zur 16. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 03. November 2017,  
um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

### Es waren anwesend:

#### Von der Gemeindevertretung

##### SPD-Fraktion

Brando, Markus  
Seitz, Jürgen  
Schilling, Sabine  
Agdas, Ali Rizza  
Horn, Rebecca  
Fröhlich, Gisela  
Voß, Jan  
Sulzmann, Peter ab TOP 16/0266

##### CDU-Fraktion

Lipp, Sabine  
Vogler, Daniela  
Keim, Christian  
Mikusch, Helmut  
Wenzel, Anja  
Müller-Winter, Sven  
Messerschmidt, Holzapfel, Otto  
Stahl, Pia

##### FWG-Fraktion

Pinsel, Lucia  
Urbanek, Klaus-Dieter  
Korn, Elke

##### Bündnis 90/Die Grünen

Ventulett, Karl  
Lederer, Gisela  
Reifschneider, Ursula  
Lederer, Martin  
Heidke, Norbert

##### FDP-Fraktion

Platen, Christoph  
Baumann, Natascha  
Bialek, Armin

##### NPD-Fraktion

Würz, Tobias

#### Vom Gemeindevorstand

Zientz, Werner  
Vogler, Michael  
Wörner, Horst  
Weil, Günther  
Pfeffer, Claus

##### Schriftführer

Imhof, Dominic

##### Es fehlten entschuldigt:

#### Von der Gemeindevertretung

Dietzel, Dieter  
Keßler, Dominik  
Leonhardt, Falk  
Ott, Lukas  
Müller, Peter  
Dr. Jachens, Arne  
Jagsch, Stefan  
Rösel, Joachim  
Jeckel, Marcel

#### Vom Gemeindevorstand

Syguda, Norbert  
Baumann, Michael  
Wehr, Harro  
Hufnagel, Eva

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Jürgen Seitz, eröffnete die Sitzung um 20.03 Uhr, stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und begrüßte alle Anwesenden.

Beschlussfassung:

16/0261 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es lagen keine Einwände über die Niederschrift zur 15. Öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom Freitag, dem 06. Oktober 2017, vor.

16/0262 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

1. Der Gemeindevorstand hat der Beschaffung eines Kommandowagens für den Gemeindebrandinspektor zugestimmt. Den Zuschlag zur Lieferung eines FORD Kuga's erhält ein Händler aus Frankfurt. Der Aufbau zum Kommandowagen erfolgt über eine Firma aus Niddatal. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 30.000 € incl. MWST.

2. Eine Firma aus Altenstadt erhält den Auftrag zur Lieferung und Installation einer Telefonanlage für das Rathaus im Auftragswert von 39.627 € incl. MWST.

16/0263 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Es lagen keine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern vor.

16/0264 Anfrage der FDP-Fraktion: Möglichkeiten der Rückführung des Eigenbetriebes „Gemeindewerke“ in den Gemeindehaushalt

**1. Anfrage der FDP-Fraktion und Antworten des Gemeindevorstandes**

Anfrage der FDP-Fraktion:

Nachdem die kaufmännischen Buchführung Doppik in den kommunalen Haushalten eingeführt wurde, ist ein wesentlicher Grund für die Gründung von Eigenbetrieben entfallen. Mit der Sinnhaftigkeit von Eigenbetrieben setzt sich auch ein Projektbericht der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden von 2010 auseinander. Presseberichten ist zu entnehmen, dass sich immer mehr Kommunen Gedanken über eine Rückführung von Eigenbetrieben in den Gemeindehaushalt machen, um Kosten zu sparen. Manche Kommunen haben diesen Schritt auch bereits vollzogen (z. B. Laubach, Griesheim).

Die FDP-Fraktion hat dazu folgende Fragen an den GVO:

1. Welche Gründe waren seinerzeit für die Auslagerung der Gemeindewerke in einen Eigenbetrieb ausschlaggebend?

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Nach den gesetzlichen Vorgaben war es zur Zeit der Gründung der Gemeindewerke Anfang der 90er Jahre so, dass Kommunen ab einer Einwohnerzahl von 10.000 Einwohnern zur Gründung entsprechender Eigenbetriebe verpflichtet waren.

2. Welche Kosten und welchen Aufwand verursacht der Eigenbetrieb „Gemeindewerke“ in Altstadt?

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Die Kosten können den Jahresabschlüssen sowie den Wirtschaftsplänen der Gemeindewerke entnommen werden.

3. Welche der in Punkt 1 angegebenen Gründe sprechen heute noch für den Eigenbetrieb?

**Antwort des Gemeindevorstandes**

Für beide Organisationsformen gibt es Vor- und Nachteile. Genau geprüft werden muss zum Beispiel, ob die Rückführung vorhandener Überschüsse (evtl. Bereich Wasserversorgung) kapitalsteuerliche Konsequenzen nach sich ziehen. Weiterhin können vergaberechtliche Aspekte flexibler und einfacher im Eigenbetrieb geklärt werden. Auf der anderen Seite könnte durch die Rückführung der erhöhte Einfluss der Gemeindegremien auf den Betriebszweig angeführt werden, soweit dieser verstärkt gewünscht würde. Ferner dürfte sich die Erstellung des Gesamtabschlusses erleichtern. Unbedingt sollte vor einer Rückführung eine sorgfältige Prüfung erfolgen, welche finanziellen und hier insbesondere steuerlichen Konsequenzen zu erwarten wären.

4. Zu welchem Termin könnte der Eigenbetrieb frühestens in den Gemeindehaushalt überführt werden?

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Nach entsprechender Beschlussfassung ist die Rückführung zum übernächsten Haushaltsjahr realistisch.

5. Wann wird der längst überfällige Gesamtabschluss vorgelegt?

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

Wird in 2018 vorgelegt. Seit geraumer Zeit sind wir mit dem Revisionsamt und dem Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Erstellung des Gesamtabschlusses in Gesprächen. Bezüglich der Verpflichtung zur Aufstellung eines Kommunalen Gesamtabschlusses musste sich zwischenzeitlich das Rechnungsprüfungsamt mit der Kommunalaufsicht abstimmen. Dies ist nun geschehen. Ein weiteres Gespräch mit uns über das Procedere findet demnächst mit dem Revisionsamt und der Firma Schüllerermann statt.

Es wurde folgende Zusatzfragen gestellt:

1. Zur Antwort zu Frage 3 wurde nachgefragt, wer die dort aufgeführten Prüfungen durchführe und wann dies geschehen wird.

2. Zur Antwort zu Frage 5 wurde nachgefragt, ob aus der dortigen Antwort geschlossen werden muss, dass die tatsächlichen Arbeiten des Gesamtabschlusses bislang noch gar nicht erfolgt sind? Es wurde hierzu daran erinnert, dass der Gesamtabschluss der Gemeindewerke von 2015 spätestens im September 2016 der Gemeindevertretung hätte vorgelegt werden müssen.

1. Beigeordneter Zientz teilte mit, dass die Antworten zu den Zusatzfragen nachgereicht werden.

16/0265 Antrag der CDU-Fraktion auf Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung von Ortsteilbudgets

Auf Empfehlung des Haupt-und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsteile wird mit nachfolgenden Änderungen beschlossen:

Unter Punkt 1, Absatz 2 letzter Satz, wird nach dem Wort „Dorffeste“ das Wort „Jugendveranstaltungen“ noch eingefügt.

Unter Punkt 2 wird der Grundbetrag für Lindheim/Enzheim auf 750 Euro und für die übrigen Ortsteile auf 500 Euro festgelegt. Der Betrag je Einwohner wird auf 0,40 Euro festgesetzt.

Unter 3.2 Satz 1 wird das Wort „schließet“ in „schließt“ korrigiert.

Der im Haushaltsplan 2017 festgesetzte Sperrvermerk bei Produkt 111001 „Gemeindliche Gremien“ (Seite 72/73) beim Sachkonto 6780000 wird aufgehoben.

Die Restmittel vom „Ortsteilbudget“ sind von 2017 nach 2018 zu übertragen.

Der Beschluss wurde mit 25 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefasst.

### **Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt hat in Ihrer Sitzung am xx.xx.2017 folgende Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte beschlossen:

#### **1. Allgemeines:**

Den Ortsbeiräten der Ortsbezirke der Gemeinde Altstadt werden ab dem Haushaltsjahr 2017 Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

Die Budgetmittel sollen den Ortsvorsteher/innen und Ortsbeiräten ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleine Maßnahmen in den Stadtteilen, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen, zu fördern und durchzuführen, für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden. Weiterhin können Budgetmittel für die Ausrichtung für die Ortsgemeinschaft fördernden Aktivitäten (Dorffeste, Jugendveranstaltungen, Aufräum- bzw. Müllsammelaktionen) verwendet werden.

Neben der Förderung der Eigenentwicklung der Ortsteile wird durch die Bereitstellung der Ortsteilbudgets eine Verkürzung von Entscheidungswegen,

als auch eine Verringerung von Schnittstellen und damit eine Zeitersparnis erzielt.

## **2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung:**

Die Veranschlagung von Budgetmitteln für die Ortsbeiräte liegt im Ermessen der Gemeindevertretung.

Ein Rechtsanspruch der Ortsbeiräte / eines Ortsbeirates auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Höhe der Budgetmittel errechnet sich pro Ortsteil wie folgt:  
Der Ortsbezirk Lindheim/Enzheim erhält pro Haushaltsjahr einen Grundbetrag von 750 Euro zuzüglich 0,40 Euro je Einwohner. Die übrigen Ortsteile erhalten pro Haushaltsjahr einen Grundbetrag von 500 Euro zuzüglich 0,40 Euro je Einwohner. Die Einwohner werden zum Stichtag 30.06.2017 des Vorjahres ermittelt.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Ergebnishaushalt der Gemeinde Altenstadt.

## **3. Sachliche Bindung der Budgetmittel, Mittelverwendung:**

Bezüglich der Budgetmittel besteht eine sachliche Bindung. Sie umfasst

3.1 Aufwendungen für die Durchführung kleinerer laufender Maßnahmen im Ortsbezirk, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist.

Über die Auftragsvergabe bzw. die Mittelverwendung ist ein Beschluss des Ortsbeirates im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung vor der Vergabe bzw. Beginn herbeizuführen und am Jahresende mit den Belegen und Verwendungsnachweisen der Verwaltung vorzulegen.

3.2 Die sachliche Bindung schließt eine Mittelverwendung zu folgenden Zwecken aus:

Ausgleich von direkten Lohnkosten und zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen

und

Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, der Wahlwerbung und für politische Zwecke.

## **4. Zeitliche Bindung:**

4.1 Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel können maximal 2 Jahre übertragen werden.

4.2 Vorschussleistungen auf zu erwartende Budgetmittel können nicht erfolgen.

**5. Mittelverwaltung:**

Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch eine zentrale Bearbeitungsstelle in der Gemeindeverwaltung. Ein- und Auszahlungen erfolgen nach Anforderung durch den/die Ortsvorsteher/in bzw. Ortsbeirat.

**6. In-Kraft-Treten:**

6.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Kraft.

6.2 Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

63674 Altenstadt, den xx.xx.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt

Norbert Syguda  
Bürgermeister

16/0266

Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Altenstadt

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Altenstadt wird mit nachfolgenden Änderungen beschlossen:

In § 12 Absatz 3 Satz1 wird nach dem Wort „einzureichen“ ein Semikolon gesetzt und danach wie folgt fortgefahren: Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend.

Bei § 16 Absatz 1 wird der vorletzte Satz wie folgt abgeändert:  
Eine Erörterung findet nicht statt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG  
UND DIE AUSSCHÜSSE  
der Gemeinde Altenstadt**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt durch Beschluss vom 03.11.2017 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## ***I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter***

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## **II. Fraktionen**

### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## **III. Ältestenrat**

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Gemeindevorstand kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann bei Bedarf seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter hinzuladen. Die Vertretung der oder des Vorsitzenden erfolgt in der Reihenfolge, wie dies die Gemeindevertretung beschlossen hat. Bei Abwesenheit der Fraktionsvorsitzenden können diese sich durch eine Vertreterin oder einem Vertreter aus der Fraktion vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes schriftlich oder elektronisch verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

#### ***IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung***

##### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6 Mal im Jahr ein. Während den gesetzlichen Schulferien in Hessen sollten keine Sitzungen stattfinden. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der Email-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

##### **§ 10 Tagesordnung**

Die oder der Vorsitzende nimmt die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung. Die Tagesordnung beginnt immer mit dem Punkt „Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift“. Der zweite Tagesordnungspunkt jeder Sitzung lautet „Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters“. Der dritte Tagesordnungspunkt lautet „Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern“. Für diesen dritten Tagesordnungspunkt ist § 24 (Redezeit) dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden. Anträge der Fraktionen werden in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung gesetzt.

##### **§ 11 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzungen sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

### **V. Anträge, Anfragen**

#### **§ 12 Anträge**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen. Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung zuständig ist.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.  
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen; Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 13 volle Kalendertage liegen. Sie müssen bis 12:00 Uhr eingereicht sein. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.

- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem halben Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

### **§ 14 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 15 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

### **§ 16 Anfragen**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in schriftlicher Form und wird als Tagesordnungspunkt einer Gemeindevertreterversammlung behandelt. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Bei dem Tagesordnungspunkt – Anfragen aus der Gemeindevertretung – sind nur Fragen der der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **VI. Sitzungen der Gemeindevertretung**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Der bzw. die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

### **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20:00 Uhr und enden um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird

abgeschlossen. Zeigt sich während der Sitzung, dass nicht alle Tagesordnungspunkte bis 23:00 Uhr verhandelt werden können, ist der Punkt „Anfragen aus der Gemeindevertretung“ gegen 22:45 Uhr vorzuziehen und noch zu behandeln. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.  
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.
- (3) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## ***VII. Gang der Verhandlung***

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der

Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwidernach § 25.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) Auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand,
  - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
  - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
  - e) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede an jede Fraktion und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er / sie hatte bisher lediglich als Antragsteller/-in oder Berichterstatter/-in das Wort.
- (4) Auf einen Antrag nach Abs. 3 gibt der bzw. die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2
- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

## **§ 24 Redezeit**

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Auf Antrag kann die Gemeindevertretung für wichtige Verhandlungsgegenstände die Redezeit abweichend festlegen. Für die Beratung des Haushaltes entfällt die Redezeitbeschränkung.

## **§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 26 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über die Änderungsanträge in zeitlicher Reihenfolge, in der sie gestellt wurde, abzustimmen, danach über den konkurrierenden Hauptantrag und zuletzt über den Hauptantrag. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und

jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

### **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

#### **§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Maßnahmen dieser Art sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 29 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer OG 14, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist von 5 Jahren - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr

3. Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales
4. Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

- (2) Jeder Ausschuss hat acht Mitglieder
- (3) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (4) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (5) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

### **§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung –mit Ausnahme des § 24- sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## ***XI. Ortsbeiräte***

### **§ 34 Anhörungspflicht**

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit

seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 36 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## ***XII. Ausländerbeirat***

### **§ 37 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

### **§ 39 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

### ***XIII. Kinder- und Jugendbeirat***

#### **§ 40 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

#### **§ 41 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates**

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

#### **§ 42 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

### ***XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

#### **§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## **XV. Schlussbestimmungen**

### **§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 45 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### **§ 46 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 04.04.2014 außer Kraft.

63674 Altstadt, den xx.xx.xxxx

.....  
 Jürgen Seitz  
 (Vorsitzender der Gemeindevertretung)

#### 16/0267 Änderung der Friedhofsordnung und Gebührenordnung zur Friedhofsordnung aufgrund der Einführung von Urnenrasengräbern

Auf Empfehlung des Haupt-und Finanzausschusses wurde folgender Beschluss gefasst:

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Altstadt (mit Ausnahme Enzheim) wird die Anlage von Urnenrasengräbern gemäß der beigefügten Satzungsänderung gestattet. Weiterhin wird die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) vom 15. Januar 2010 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altstadt vom 15.10.2010 beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

## 2. Satzung

### zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt vom 15.10.2010

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt vom 15.01.2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt in der Sitzung vom DATUM für die Friedhöfe der Gemeinde Altenstadt folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt beschlossen.

#### § 1

§ 7 Abs. 1 Buchstabe d ändert sich wie folgt:

d) Für die Beisetzung von Aschenresten in Urnenreihen-, **Urnenrasen-**, Urnenwahl-, anonymen Urnengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Ab 01.01.2014	462,00 €
Ab 01.01.2015	474,00 €
Ab 01.01.2016	485,00 €
Ab 01.01.2017	498,00 €
Ab 01.01.2018	510,00 €
Ab 01.01.2019	523,00 €

#### § 2

In § 9 wird in der Aufzählung der Buchstabe e zu Buchstabe f und der freigewordene Buchstabe e lautet wie folgt:

**e) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte**

Ab 01.10.2017	1400,00 €
Ab 01.01.2018	1435,00 €
Ab 01.01.2019	1470,00 €

**In den Gebühren für die Urnenrasengrabstätte sind die Kosten für die Gedenkplatte mit Beschriftung, Verlegung der Platte und die Abräumung des Grabes enthalten.**

**f) Für die Grabstätte im Sammelbestattungsfeld für totgeborene Kinder und Föten gebührenfrei**

#### § 3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt tritt mit Wirkung vom DATUM in Kraft.

## 1. Satzung

zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) vom 15. Januar 2010

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am **DATUM** nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) vom 15. Januar 2010 beschlossen:

## § 1

§ 14 erhält folgende Neufassung:

### § 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) **Urnenrasengrabstätten (nicht auf dem Friedhof Enzheim)**
  - g) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Waldfriedhof in Oberau
  - h) Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten auf dem Friedhof in Altenstadt
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## § 2

§ 23 erhält folgende Neufassung:

### § 23 Formen der Aschenbeisetzungen

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Die Urnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein).
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) **Urnenrasengräbern**
- e) Einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (die Urnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein).

In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, **in Urnenrasengräbern**, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten können bis zu zwei Aschenurnen je Grabstelle beigesetzt werden.

In Urnenreihengrabstätten, **Urnenrasengräbern** und anonymen Urnengrabstätten erfolgt die Beisetzung von einer Aschurne.

### § 3

§ 25 a wird neu aufgenommen:

#### § 25 a Definition der Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenrasengrabstätte hat folgende Maße:  
Länge 0,40 m  
Breite 0,40 m  
Der Abstand zwischen den Urnenrasengräbern beträgt 0,50 m.
- (3) Die Urnenrasengrabstätte wird mit einer Gedenkplatte in der Größe 0,40 m x 0,40 m ohne Einfassung abgedeckt, die durch die Gemeindeverwaltung beschafft und verlegt wird. Die Beschriftung soll aus Vor- und Nachnamen der verstorbenen Person, dem Geburts- und Sterbedatum bestehen. Besondere Wünsche der Nutzungsberechtigten können auf deren Kosten hierbei berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen an der Gedenktafel sind nicht gestattet.
- (4) Die Grabgestaltung des Grabfeldes für Urnenrasengräber erfolgt als Rasenfläche. Diese Rasenfläche wird durch die Gemeinde gepflegt. Bei den Pflegearbeiten können auch die Gedenktafeln überfahren werden.

### § 4

§ 33 erhält folgende Neufassung:

#### § 33 Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind die Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Grabstätte zu entfernen. Die oder der Nutzungsberechtigte erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von zwei Monaten die Möglichkeit, das Grabmal abzuräumen. Sollte die oder der Nutzungsberechtigte nicht in der Lage sein, das Abräumen der Grabanlage selbst zu veranlassen, kann über die Friedhofsverwaltung ein Antrag gestellt werden, damit diese eine Firma beauftragt, die dies erledigt. Die Kosten werden der oder dem Nutzungsberechtigten aufgegeben.
- (3) Bei Urnenrasengräbern werden die Gedenkplatten nach Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde beseitigt.

### § 5

§ 34 erhält folgende Neufassung:

§ 34 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme **der Urnenrasengräber und** der Urnen im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) **Die Pflege der Urnenrasengräber obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die individuelle Ausschmückung des Urnenrasengrabes durch Einfassungen, Bepflanzungen oder das Anbringen sonstiger fester Gegenstände wie Vasen, Grablampen, Grablichter, Grabschalen, Blumengestecke und jeglicher sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt. Die Gemeinde kann ohne Ankündigung die vorher widerrechtlich angebrachten, bzw. abgelegten Gegenstände entfernen und entsorgen. Entstehende Kosten können bei den Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden.**  
**An der Trauerfeier können Kränze und Blumen abgelegt werden, die nach dem Verwelken von den Angehörigen entsorgt werden müssen. Es kann hierbei auch ein Holzkreuz aufgestellt werden, das bis zum Verlegen der Gedenktafel stehen bleiben kann. Ansonsten ist das Ablegen von Blumengebinden oder Kränzen auf der Gedenkplatte am Totensonntag und dem Sterbetag zulässig. Diese müssen binnen einer Woche wieder entfernt werden. Auch hier kann die Gemeinde ohne Ankündigung die abgelegten Gegenstände nach Fristablauf entfernen und entsorgen. Dies kann ausnahmsweise auch vor dem Ablauf der eingeräumte Frist von einer Woche geschehen, sofern dringende Pflegearbeiten durchgeführt werden müssen.**
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit der Einpflanzung in das Eigentum der Gemeinde über. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

## § 6

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) tritt mit Wirkung vom **DATUM** in Kraft.

16/0268 Antrag der CDU-Fraktion: Vorprüfung zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes im Gemeindegebiet

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorab im Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beraten. Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeindevorstand und den Vereinsvertretern wird an einem Samstagvormittag die Anlage in Erlensee besichtigt und anschließend über den Standort und die weitere Vorgehensweise beraten.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellten folgenden Antrag:

Bis zu den Beratungen in den Ausschüssen sollen genaue Zahlen zu allen Kosten eines Kunstrasenplatzes (Bau, Unterhaltung, Erneuerung etc.) vorgelegt werden.

Nach anschließenden umfangreichen Diskussionen zu diesem Tagesordnungspunkt stellte die SPD-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste.

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde einstimmig angenommen.

Es wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

In einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr mit dem Gemeindevorstand und den Vereinsvertretern wird an einem Samstagvormittag die Anlage in Erlensee besichtigt und anschließend über den Standort und die weitere Vorgehensweise beraten. Bis zu den Beratungen in den Ausschüssen sollen zudem genaue Zahlen zu allen Kosten eines Kunstrasenplatzes (Bau, Unterhaltung, Erneuerung etc.) vorgelegt werden.

Der Beschluss wurde mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen gefasst.

16/0269 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Anwendung des Trennverfahrens bei der Abwasserentsorgung im Neubaugebiet Oberau-Süd Teil III

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vorab im Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beraten. Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr hat folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Entwässerung des Baugebietes Oberau-Süd Teil III soll nicht generell im Trennsystem erfolgen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte, dass mind. 40 % der Fläche im Trennsystem auszuführen sind.

Weiterhin beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Rücküberweisung des Tagesordnungspunktes an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr und Vorlage der Kanalisationspläne von dem Neubaugebiet Oberau Süd Teil III bis hin zur Kläranlage.

Die SPD-Fraktion stellte anschließend folgenden Änderungsantrag:

Die Entwässerung des Baugebietes Oberau Süd Teil III muss nicht generell im Trennsystem erfolgen. Die abschließende Entscheidung wird nach Vorlage der Entwässerungsplanung und weiterer Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr getroffen.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion wurde einstimmig angenommen.

16/0270 Beratung und Beschlussfassung über den Waldwirtschaftsplan 2018

Der Tagesordnungspunkt wurde zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt überwiesen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

16/0271 Neubestimmung des Wahltages und des Tages der Stichwahl für die Bürgermeisterwahl 2018

Aufgrund des nunmehr festgelegten Termins der Landratswahl durch den Kreistag des Wetteraukreises wurde auf Empfehlung des Gemeindevorstandes folgender Beschluss gefasst:

Der Wahltag für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2018 wird auf den 04. März 2018 bestimmt und findet somit zusammen mit der Landratswahl im Wetteraukreis statt. Der Stichwahltag wird auf den 18. März 2018 terminiert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

16/0272 Quartalsbericht 3. Quartal 2017

Der Quartalsbericht zum 3. Quartal 2017 wurde durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

16/0273 Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altenstadt bis 19.09.2017

Die Investitionsauszahlungen der Gemeinde Altenstadt bis zum Stichtag 19.09.2017 wurden zur Kenntnis genommen.

16/0274 Investitionsauszahlungen der Gemeindewerke Altstadt bis 06.09.2017

Die Investitionsauszahlungen der Gemeindewerke Altstadt wurden bis zum Stichtag 06.09.2017 zur Kenntnis genommen.

16/0275 Antrag der CDU-Fraktion zum Standort einer neuen Kindertagesstätte Altstadt

Die CDU-Fraktion beantragt, bei der Planung der neuen Kindertagesstätte den Standort so zu planen, dass der KiTa möglichst viele Elemente eines Bauernhofkindergartens bzw. Naturkindergartens angeschlossen werden können (Haltung von kleineren Tieren wie Hasen, Hühner, Ziegen, ... Anpflanzungen verschiedener Gemüse und Obstarten, usw.).

Wir sollten jetzt in Altstadt die Möglichkeit nutzen, unseren Kindern in einer neu geplanten öffentlichen Einrichtung mehr Gestaltungsspielraum als bisher zu bieten. Direkter Kontakt zur Natur, zu Tieren und zu Pflanzen bieten kindlicher Fantasie und der motorischen Entwicklung von Kindern beste Möglichkeiten.

Im Wetteraukreis entstehen immer mehr Waldkindergärten in kommunaler Hand, doch diese Konzepte können nur bis 14 Uhr Betreuung anbieten. Unser Vorschlag möchte Ganztagsbetreuung mit den Vorteilen von naturnahen Erfahrungen unserer Kinder kombinieren. Für die Angliederung von Tierhaltung und eines Ackers bedarf es verschiedener Voraussetzungen.

Daher beantragen wir, dass die Verwaltung die gesetzlichen Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten für diese Angliederung an eine kommunale Kindertagesstätte feststellt und diese dann in den Ausschüssen beraten werden.

Nach eingehender Diskussion wurde anschließend folgender Beschluss gefasst:

Es wird beantragt, dass die Verwaltung die gesetzlichen Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten für diese Angliederung an eine kommunale Kindertagesstätte feststellt und diese dann in allen Ausschüssen beraten werden. Weiterhin sollen die Standortmöglichkeiten sowie die Versorgung der Tiere geklärt werden.

Der Beschluss wurde mit 25 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gefasst.

16/0276 Anfragen aus der Gemeindevertretung

1. Es wurde nach dem Sachstand der Organisationsuntersuchung angefragt.

Erster Beigeordneter Zientz teilte hierzu mit, dass das Gutachten mittlerweile dem Gemeindevorstand vorliegt. Die Beratung erfolgt in Kürze im Gemeindevorstand und anschließend auch in der Gemeindevertretung.

Die SPD-Fraktion fragt weiterhin an, wie der Inhalt des Gutachtens mit den Haushaltsplanberatungen vereinbart werden soll, wenn dieses der Gemeindevertretung noch nicht zur Beratung vorliegt.

Erster Beigeordneter Zientz stimmt diesen Ausführungen zu. Er wird den Bürgermeister daran erinnern, dass dieser Punkt in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes mitbehandelt wird, damit evtl. noch eine Beratung zu den Haushaltsplanberatungen im Ausschuss stattfinden kann.

2. Es wurde daran erinnert, dass am 30.06.2017 die Gemeindevertretung den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beauftragt hat, sich mit dem neuen Standort für die Kita Altstadt zu beschäftigen. Dies sollte nun auch erfolgen, da der Ortsbeirat Altstadt nunmehr eine Stellungnahme abgegeben hat. Weiterhin wurde angefragt, ob die 4 Fragen des Ortsbeirates aus der Augusstsitzung beantwortet wurden.

Zu dem letzten Punkt wurde durch die Ortsvorsteherin des Ortsbeirates Altstadt Frau Vogler mitgeteilt, dass die Beantwortung der 4 Fragen erfolgt sei. Hieraus haben sich aber erneute Fragen ergeben, welche an die Verwaltung gestellt wurden.

Erster Beigeordneter Zientz teilte weiterhin mit, dass der Gemeindevorstand sich aktuell mit dem möglichen Standort beschäftige und in Kürze auch eine entsprechende Empfehlung an den Ausschuss sowie die Gemeindevertretung abgeben werde.

3. Erster Beigeordneter Zientz teilte mit, dass für die Veranstaltung aus dem Kulturprogramm Altstadt am 25. November 2017 (Kikeriki-Theater) noch freiwillige Helfer aus den Reihen der Gemeindegremien benötigt werden. Wer an dieser Veranstaltung helfen möchte, solle sich bitte im Rathaus bei Frau Schröder oder Frau Döbelin wenden.

4. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung noch Vorschläge zur Verwendung der Sitzungsgelder (Spende) an ihn oder den Schriftführer gesendet werden sollen.

5. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 08. Dezember 2017 im Gemeinschaftsraum der Altestadthalle stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 21:38 Uhr

63674 Altstadt, den 07. November 2017



-Imhof-  
Schriftführer

-Seitz-  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung